

19. Wahlperiode

## **Antrag (Neufassung)**

**der Abgeordneten Mehmet Yildiz, Christiane Schneider, Dora Heyenn,  
Norbert Hackbusch, Kersten Artus, Elisabeth Baum, Dr. Joachim  
Bischoff, Wolfgang Joithe-von Krosigk, (Fraktion DIE LINKE)**

**Betr.: Humanitäre Standards für die Aufnahme minderjähriger  
unbegleiteter Flüchtlinge sicherstellen**

Artikel 3 der UN Kinderrechtskonvention verpflichtet staatliche Stellen dazu, das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen. Der Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen in Hamburg wird dieser Verpflichtung nicht annähernd gerecht. Bis vor kurzem wurden minderjährige Flüchtlinge in Abschiebehaf genommen. Der Tod von David M, der sich am 7. März in Abschiebungshaft das Leben nahm, wirft ein Schlaglicht auf die Verzweiflung und Aussichtslosigkeit, mit der Flüchtlinge zu kämpfen haben, wenn sie nach den belastenden Erfahrungen von Verfolgung, Krieg oder Hunger in ihrem Herkunftsland bzw. auf der Flucht feststellen müssen, dass sie in Deutschland nicht die erhoffte Zuflucht und Sicherheit finden. Es ist skandalös, dass ein Mensch sterben musste, damit die unmenschliche Praxis, minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Abschiebehaf zu nehmen, gestoppt wurde.

Unverändert besteht die Praxis fort, minderjährige unbegleitete Flüchtlinge entgegen den Vorgaben des § 42 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII und den Forderungen des Hamburger Flüchtlingsrats sowie des Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., zunächst der Ausländerbehörde zuzuführen, anstatt sie direkt an das Jugendamt zu vermitteln. Diese Praxis hat verheerende Folgen für die Betroffenen, wie die Drucksache 19/5214 dokumentiert. Von 402 minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen, die im Jahr 2009 bei der Ausländerbehörde registriert wurden, wurde in 226 Fällen (56 %) das Alter fiktiv auf mindestens 18 Jahre gesetzt. Als Folge des Ältermachens wurden 178 Betroffene in andere Bundesländer umverteilt. Lediglich 192 minderjährige unbegleitete Flüchtlinge wurden in Hamburg in Obhut genommen, wie es § 42 SGB VIII vorsieht. Die rechtswidrige Praxis der Altersfiktivsetzung muss dringend durch ein rechtsstaatliches Verfahren zur Altersfeststellung ersetzt werden. Das Kindeswohl gebietet es ferner, minderjährige unbegleitete Flüchtlinge von Beginn an in Obhut des Jugendamtes zu nehmen. Auch der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. mahnt eine funktionierende Inobhutnahmestruktur an, da andernfalls die Jugendämter ihre Fürsorgepflicht verletzen. Angesichts der gestiegenen Zahlen minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge müssen ausreichend Plätze in Erstversorgungseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Die Erstversorgungseinrichtung in der Kollaustraße verfügt lediglich über 14 Plätze. Das ehemalige Gebäude der Geschlossenen Unterbringung in der Feuerbergstraße wird seit Beginn des Jahres 2009 als Erstversorgungseinrichtung mit 34 Plätzen betrieben. Eine langfristige Nutzung der Feuerbergstraße als Erstversorgungseinrichtung ist nach Auskunft des Senats nicht beabsichtigt, da zurzeit nicht abschätzbar sei, ob es einen langfristigen Bedarf für eine solche Einrichtung gäbe. In Anbetracht der 402 Personen, die als

minderjährige unbegleitete Flüchtlinge im Jahr 2009 bei der Ausländerbehörde registriert wurden, ist unverständlich, dass kein Bedarf gesehen wird. Neben der Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Inobhutnahmeplätzen für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge ist vor allem dafür Sorge zu tragen, dass qualifiziertes, muttersprachliches Personal in den Einrichtungen eingestellt wird. Die Stadt Hamburg sollte sich dieser Verpflichtung endlich stellen und humanitäre Hilfe für Flüchtlinge leisten, die diesen Namen verdient.

### **Die Bürgerschaft möge beschließen:**

#### **Der Senat wird aufgefordert:**

1. per Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsvorschrift sicherzustellen, dass
  - a. das Jugendamt für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge die erste Anlaufstelle ist und nicht die Ausländerbehörde;
  - b. das Jugendamt nach einer ersten Klärung der Situation des minderjährigen unbegleiteten Flüchtlings im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 42 Absatz 1 SGB VIII die Inobhutnahme in einer Erstversorgungseinrichtung der Jugendhilfe verfügt, damit dort die aufenthalts- bzw. asylrechtlich relevanten Schritte geklärt werden können.
2. mindestens doppelt so viele Inobhutnahmeplätze in Erstversorgungseinrichtungen für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge zu schaffen, wie gegenwärtig zur Verfügung stehen. Diese Plätze sollen nicht nur provisorischen Charakter haben und in Einrichtungen von nicht mehr als 20 Plätzen untergebracht sein.
3. die Erstversorgungseinrichtungen mit ausreichend qualifiziertem und auch muttersprachlichem Personal auszustatten.
4. eine Gesetzesinitiative im Bundesrat zu ergreifen mit dem Ziel, ein Verfahren der Altersfestsetzung entsprechend den Empfehlungen des Bundesfachverbandes Minderjährige Unbegleitete Flüchtlinge zu implementieren, denen zufolge die Zuständigkeit für das Verfahren der Altersfeststellung bei den Vormundschafts- bzw. Familiengerichten liegen soll, der Anspruch auf rechtliches Gehör sowie auf einen Verfahrenspfleger und einen Dolmetscher festzuschreiben und der Rechtsweg für die Beteiligten gegen die Entscheidung des Gerichts zu eröffnen ist. Während der Dauer des Verfahrens ist vom angegebenen Alter des Jugendlichen auszugehen.
5. solange keine bundesrechtliche Regelung für ein Verfahren der Altersfeststellung entsprechend den Richtlinien des Bundesfachverbandes Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge existiert, sicherzustellen, dass das Jugendamt bei gravierenden Zweifeln am Alter im Verlauf der Inobhutnahme das Verfahren der Altersfestsetzung durchführt auf der Grundlage ethisch und wissenschaftlich vertretbarer Methoden unter Heranziehung unabhängiger ExpertInnen verschiedener Fachrichtungen. Während der Dauer des Verfahrens ist vom angegebenen Alter des Jugendlichen auszugehen.